Stadt Cottbus / město Chosebuz Der Oberbürgermeister

mit Veränderungen (siehe Niederschrift)



Vorlagen-Nr.		
StVV	II-013/18	
HA		

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Geschäftsbereich: II Fachbereich: 32		Termin der Tagung: 19.12.2018			
Vorlage zur Entscheidu	ng				
durch den Hauptausschu					
	nichtöffentlich				
Beratungsfolge:	Datum		Datum		
□ Dienstberatung Rathausspitze	13.11.2018	Umwelt			
Haushalt und Finanzen		☐ Hauptausschuss	12.12.2018		
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petiti	ionen 06.12.2018		19.12.2018		
Soziales, Gleichstellung u. Rechte of Minderheiten		Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf			
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur			22.11.2018		
	05.12.2018	☐ JHA			
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an					
Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2019" wird bestätigt.					
Holger Kelch					
Devetum meeuwele vie dee 114/de	~ C4\/\/-	December No.			
Beratungsergebnis des HA/der StVV:		Beschluss-Nr.:			
einstimmig mit	t Stimmenmehrheit	Tagung am: TOF):		
		Anzahl der Ja -Stimmen:			
☐ laut Beschlussvorschlag		Anzahl der Nein -Stimmen:			

Vorlagen-Nr.: II-013/18

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, regelt, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonnoder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Darüber hinaus können nach § 5 (2) BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen, soweit diese Verkaufsstellen von diesem Ereignis betroffen sind. Die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Die derzeitige ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2018. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonnoder Feiertagen aus Anlass von besonderen oder regionalen Ereignissen im Jahr 2019 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Die im Entwurf der Verordnung festgesetzten Veranstaltungen erfüllen nach Prüfung durch den Fachbereich 32 die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Anforderungen an einen hinreichenden Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

Die für das Jahr 2019 vorgesehenen Termine wurden mit den Einzelhändlern, der Industrieund Handelskammer Cottbus, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., der Gewerkschaft ver.di und dem Arbeitskreis Christlicher Kirchen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:	∐ Ja	
1. Gesamtkosten:		
2. Sicherstellung der Finanzierung:		
3. Folgekosten:		